



Newsletter ***DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand***

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht.....	2
Koalition beschließt Entlastungen bei der Einkommensteuer	2
Bundesregierung plant erneute Entlastung bei den Kraftstoffpreisen	5
Neue BMF-Grundsätze zur körperschaftsteuerlichen Organschaft.....	6
EuGH-Urteil "Nova Iberomoldes": Neue Zweifel an der grunderwerbsteuerlichen Belastung von Share Deals und Umstrukturierungen	7
Wohnmobil ist keine Zweitwohnung für die doppelte Haushaltsführung	9
Aktuelle Haushaltspolitik	10
Corona-Wiederaufbauhilfe: Drittlezte Frist verstrichen	10
Steuereinnahmen erstes Halbjahr 2026: Stabile Basis, schwache Unternehmenssteuern	11
Bundeshaushalt 2027: Investitionen, Sicherheit und steigende Finanzierungslasten	12
Staatsdefizit über Maastricht-Grenze – Kommunen leicht entlastet.....	15
Künstliche Intelligenz verändert die Finanzpolitik	17
Internationale und Europäische Steuerpolitik.....	18
Rede zur Lage der Union	18
Mittelstand.....	21
Unternehmertum stärken: Mehr Gründungen und erfolgreiche Nachfolgen für einen starken Mittelstand	21

Editorial

Deutschland braucht mehr wirtschaftliche Dynamik, mehr private Investitionen und bessere Bedingungen für unternehmerisches Handeln. Die Beiträge unseres aktuellen Newsletters zeigen, wie eng Steuerpolitik, öffentliche Finanzen und die Zukunftsfähigkeit der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, miteinander verbunden sind.

Ein Schwerpunkt liegt auf der geplanten Einkommensteuerreform. Die Bundesregierung setzt damit ihre Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag um, kleinere und mittlere Einkommen zu entlasten. Leider sollen die dadurch entstehenden Mindereinnahmen durch eine stärkere Belastung der höheren Einkommen kompensiert werden. Davon stand nichts im Koalitionsvertrag, ärgerlicher ist aber, dass die höheren Steuersätze für hohe Einkommen unmittelbar viele mittelständische Unternehmerinnen und Unternehmer treffen. Denn für Einzelunternehmen und Personengesellschaften ist die Einkommensteuer zugleich die Unternehmenssteuer. Bei Veränderungen des Einkommensteuertarifs sollte nicht nur in bestimmten Einkommensbereichen auf die verursachten Anreizwirkungen geschaut werden. Im aktuellen Fall sind die negativen Folgen für Investitionen, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit besonders brisant, weil die wirtschaftliche Lage des Mittelstands ohnehin nicht gut ist.

Ein Spiegelbild des nun seit einigen Jahren ausbleibenden Wachstums sind die angespannten öffentlichen Haushalte, über die wir erneut berichten. Steigende Defizite, höhere Zins- und Sozialausgaben sowie die zunehmende Kreditfinanzierung schränken die künftigen Handlungsspielräume ein. Absolute Priorität muss jetzt haben, dass die so finanzierten zusätzlichen öffentlichen Mittel auch tatsächlich in wachstumswirksame Infrastruktur, Digitalisierung, Forschung und Bildung fließen und private Investitionen mobilisieren. Das gilt für Berlin genauso wie für Brüssel (die EU), wobei die Beiträge in diesem Newsletter zeigen, dass es institutionell große Unterschiede gibt.

Zugleich thematisiert der Newsletter die Lage der mittelständischen Unternehmen. Unternehmensgründungen und Nachfolgen können nur dann erfolgreich sein, wenn die Rahmenbedingungen besser werden: Weniger Bürokratie, weniger Regulierung, einfachere Verwaltungsverfahren und weniger Berichtspflichten. Das gilt gerade in einer Zeit, in der Künstliche Intelligenz Wertschöpfung und Arbeitsmärkte verändert. Unternehmen brauchen Freiräume und Ressourcen, um in Neues und eine erfolgsversprechende Zukunft investieren zu können.

Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht

Koalition beschließt Entlastungen bei der Einkommensteuer

Mit dem Gesetzentwurf sollen vor allem die Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 1. Juli 2026 zum Einkommensteuertarif umgesetzt werden.

Neben einer Entlastung von kleinen und mittleren Einkommen zum Beispiel durch eine Anhebung des Grundfreibetrags, des Arbeitnehmer-Pauschbetrages, des Kindergeldes und einer Abflachung der sogenannten zweiten Progressionszone für Jahreseinkommen bis 70.600 Euro, sind Gegenfinanzierungsmaßnahmen enthalten, die unter anderem eine Verschärfung der sogenannten Reichensteuer

(Grenzsteuersatz 47 Prozent ab 280.000 Euro Jahreseinkommen – statt 45 Prozent ab 250.000 Euro Jahreseinkommen) und die Streichung von Steuervergünstigungen (Reduzierung des sogenannten Handwerkerbonus) vorsehen. Die Steuerminder-einnahmen werden auf circa 5,5 Milliarden Euro pro Jahr prognostiziert.

Insbesondere die Anhebung der sogenannten Reichensteuer würde viele mittelständische Unternehmer belasten, da diese oftmals in der Rechtsform von Einzel- oder Personengesellschaften tätig sind und die Einkommensteuer die eigentliche Unternehmenssteuer für sie ist. Hierdurch würde deren Wettbewerbs-fähigkeit verschlechtert und die Investitionsfähigkeit reduziert.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

Der Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 beinhaltet unter anderem folgende Maßnahmen, welche überwiegend zum 1. Januar 2027 in Kraft treten sollen:

Entlastungsmaßnahmen

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG) von 1.230 Euro auf 1.430 Euro.
- Anhebung des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 EStG) von 12.348 Euro (2026) auf 12.564 Euro (ab 2027) und 12.900 Euro (ab 2028). Bei Zusammenveranlagung von Ehegatten oder Lebenspartnern verdoppelt sich dieser.
- Anhebung des Kinderfreibetrags (§ 66 EStG) von 9.756 Euro (2026) auf 10.056 Euro (ab 2027) und 10.236 Euro (ab 2028) sowie Anhebung des monatlichen Kindergeldes (§ 6 BKGG) von 259 Euro (2026) auf 267 Euro (ab 2027) und 272 Euro (ab 2028).
- Abflachung der sogenannten zweiten Progressionszone zwischen circa 17.800 Euro und 70.600 Euro Jahreseinkommen durch Änderung der Tarifformel.
- Anhebung des maximal zulässigen Grundlohns bei Sonn- und Feiertagszuschlägen von 50 auf 75 Euro (§ 3b Abs. 2 S. 1 EStG). Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind steuerfrei, soweit diese 25 Prozent des gezahlten Grundlohnes bei Nachtarbeit und 50 Prozent des Grundlohnes bei Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht übersteigen. Der Grundlohn ist zurzeit auf 50 Euro beschränkt. (Hinweis: der maximal zulässige Grundlohn für Nachtarbeit soll nicht angehoben werden).

Gegenfinanzierungsmaßnahmen

- Verschärfung der sogenannte Reichensteuer durch Vorziehen des bisherigen Steuersatzes (45 Prozent) von 277.826 Euro auf 250.000 Euro Jahreseinkommen und Einführung eines weiteren Steuersatzes von 47 Prozent ab 280.000 Euro Jahreseinkommen.

Steuermehrereinnahmen in Millionen Euro

Veranlagungsjahr	Absenkung der Grenze des 45 Prozent-Steuersatzes von 277.826 auf 250.000 Euro Jahreseinkommen	Neue Tarifstufe von 47 Prozent ab 280.000 Euro Jahreseinkommen	Gesamt
2027	250	2.360	2.610
2028	260	2.505	2.765
2029	275	2.655	2.930
2030	290	2.825	3.115
2031	305	3.025	3.330

- Absenkung der abzugsfähigen Aufwendungen von 20 Prozent auf 15 Prozent und des Höchstbetrags von 1.200 Euro auf 900 Euro der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 S. 1 EStG). Steuermehrereinnahmen: circa 710 Mio. Euro pro Jahr.
- Anhebung der einheitlichen Pauschsteuer bei sogenannten Minijobs (§ 40a Abs. 2 EStG) von
- 2 Prozent auf 5 Prozent. Steuermehrereinnahmen: circa 750 Millionen Euro pro Jahr.
- Einführung eines besonderen gewerbesteuerlichen Zerlegungsmaßstabes für Betreiber von Rechenzentren (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG-E). Künftig soll bei diesen die Gewbesteuer lediglich zu 10 Prozent nach Arbeitslöhnen und zu 90 Prozent nach elektrischer Nennanschlussleistung verteilt werden. Begründet wird dies damit, dass Rechenzentren erhebliche Infrastrukturinvestitionen benötigen, aber vergleichsweise wenige Arbeitnehmer beschäftigen. Die betroffenen Kommunen sollen stärker am Steueraufkommen beteiligt werden.

Aufkommenswirkung

Die Maßnahmen des Entwurfs sollen insgesamt zu folgenden Steuermindereinnahmen führen (Wirkung im Veranlagungsjahr):

Millionen Euro					
	2027	2028	2029	2030	2031
Bund	- 555	- 2.301	- 2.267	- 2.238	- 2.188
Länder	- 690	- 2.396	- 2.378	- 2.343	- 2.296
Gemeinden	- 305	- 908	- 900	- 889	- 876
Gesamt	- 1.550	- 5.605	- 5.545	- 5.470	- 5.360

Anmerkung

Ein unveröffentlichter Entwurf des Gesetzes, der unter anderen bereits von der Presse aufgegriffen wurde, sah neben den oben genannten Maßnahmen weitergehende Gegenfinanzierungsmaßnahmen, wie zum Beispiel eine Abschaffung des Freibetrags (§ 8 Abs. 3 EStG) für Belegschaftsrabatte, eine Streichung des Sonderausgabenabzugs für sonstige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG), eine Abschaffung des Freibetrags bei Unternehmensveräußerungen (§ 16 Abs. 4 EStG) und bei Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen (§ 17 Abs. 3 EStG) sowie eine Umwandlung des Freibetrags von 5.000 Euro in eine Freigrenze von 1.000 Euro für bestimmte Körperschaften vor. Diese Verschärfungen sind im nunmehr veröffentlichten Entwurf nicht enthalten.

Bundesregierung plant erneute Entlastung bei den Kraftstoffpreisen

Als Reaktion auf die anhaltend hohen Kraftstoffpreise haben sich Bund und Länder auf ein kurzfristiges Entlastungspaket verständigt. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen sollen bis zum 1. Oktober 2026 in Kraft treten. Ziel ist es, private Haushalte und Unternehmen – insbesondere Handwerksbetriebe, Pendler und die Logistikbranche – zeitnah zu entlasten und Preisspitzen an den Tankstellen vorübergehend abzufedern.

Befristete Senkung der Energiesteuer

Die Energiesteuer auf Benzin, Diesel und ihnen gleichgestellte Kraftstoffe soll vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2026 um 14,04 Cent je Liter sinken. Einschließlich der ebenfalls sinkenden Umsatzsteuer entspricht dies für Endverbraucher rechnerisch rund 17 Cent je Liter. Für vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmen beträgt der steuerliche Vorteil regelmäßig 14,04 Cent je Liter, da die Umsatzsteuer für sie keinen endgültigen Kostenfaktor darstellt. Voraussetzung dafür ist, dass die Steuersenkung an der Zapfsäule vollständig weitergegeben wird. Rohölpreise, Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie die lokale und regionale Wettbewerbssituation bestimmen die Tankstellenpreise weiterhin mit.

Das Entlastungsvolumen beträgt insgesamt rund 2,5 Milliarden Euro. Bund und Länder tragen die Steuermindereinnahmen je zur Hälfte; auf die Länder entfallen 1,25 Milliarden Euro über einen Umsatzsteuerfestbetrag. Für Diesel erfolgt die Absenkung auf den europarechtlich zulässigen Mindeststeuersatz. Um Benzin und Diesel gleich zu behandeln, soll die Energiesteuer auf Benzin im gleichen Umfang reduziert werden. Die nötigen Änderungen des Energiesteuergesetzes und der Energiesteuer-Durchführungsverordnung werden in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren aufgenommen („Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Designrechts“).

Mechanismus zur Begrenzung von Preisspitzen

Ergänzend will der Bund mit der Mineralölwirtschaft möglichst bis zum 1. Januar 2027 einen Mechanismus zur Begrenzung außergewöhnlicher Preisspitzen entwickeln. Als Vorbilder dienen Belgien und Luxemburg. Die konkrete Ausgestaltung ist noch offen. Berücksichtigt werden sollen die Versorgungssicherheit, der Schutz vor missbräuchlichen Preisaufschlägen sowie die Folgen für besonders betroffene Unternehmen und Haushalte. Für gezieltere Hilfen kämen die bereits in der Vergangenheit angedachten Direktzahlungen des Staates grundsätzlich in Frage.

Neue BMF-Grundsätze zur körperschaftsteuerlichen Organschaft

Mit Schreiben vom 17. Juli 2026 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wesentliche Zweifelsfragen zur körperschaftsteuerlichen Organschaft nach § 14 KStG aufgegriffen und seine Verwaltungsauffassung aktualisiert. Das Schreiben ersetzt das bisherige BMF-Schreiben vom 10. November 2005 und enthält wichtige Klarstellungen sowohl zur Mindestlaufzeit von Gewinnabführungsverträgen als auch zu den Anforderungen an Personengesellschaften als Organträger.

Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags

Eine der zentralen Aussagen betrifft die Mindestlaufzeit des Gewinnabführungsvertrags. Das BMF stellt klar, dass die Mindestlaufzeit nicht erfüllt ist, wenn der Vertrag zwar auf fünf Jahre abgeschlossen wurde, aber erst in einem späteren Jahr in das Handelsregister eingetragen wird. Entscheidend ist die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrags.

Für die Praxis schafft das BMF zugleich Rechtssicherheit: Unbedenklich ist eine vertragliche Regelung, nach der die Laufzeit des Gewinnabführungsvertrags erst in dem Wirtschaftsjahr beginnt, in dem die Handelsregistereintragung erfolgt.

Finanzielle Eingliederung bei Organträger-Personengesellschaften

Für die finanzielle Eingliederung müssen die gesetzlichen Voraussetzungen unmittelbar auf Ebene der Personengesellschaft erfüllt sein. Die Mehrheit der Stimmrechte an der Organgesellschaft muss durch Anteile vermittelt werden, die sich im Gesamthandsvermögen der Personengesellschaft befinden.

Eigene gewerbliche Tätigkeit

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Ausführungen zur eigenen gewerblichen Tätigkeit der Organmutter in der Rechtsform der Personengesellschaft. Nach Auffassung des BMF ist eine originäre gewerbliche Tätigkeit von mehr als nur geringfügigem Umfang erforderlich.

Holdingpersonengesellschaften

Eine Holdingpersonengesellschaft kann Organträger sein, wenn sie tatsächlich geschäftsleitend tätig ist und an mehreren Tochterkapitalgesellschaften beteiligt ist. Der bloße Abschluss eines Beherrschungsvertrags reicht hierfür nicht aus.

Konzerninterne Dienstleistungen

Das BMF erkennt an, dass eine gewerbliche Tätigkeit auch dann vorliegen kann, wenn Dienstleistungen ausschließlich gegenüber Konzernunternehmen gegen fremdübliches Entgelt erbracht werden.

Beteiligung an gewerblichen Personengesellschaften

Die bloße Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft genügt nicht, um die für die Organschaft erforderliche eigene gewerbliche Tätigkeit zu begründen.

Betriebsaufspaltung und zeitliche Aspekte

Eine Besitzpersonengesellschaft im Rahmen einer Betriebsaufspaltung kann weiterhin Organträger sein. Zudem muss die gewerbliche Tätigkeit des Organträgers nicht bereits zu Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft vorliegen.

EuGH-Urteil "Nova Iberomoldes": Neue Zweifel an der grunderwerbsteuerlichen Belastung von Share Deals und Umstrukturierungen

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seinem Urteil vom 4. Juni 2026 in der Rechtssache C-837/24 "Nova Iberomoldes" eine Entscheidung getroffen, die auch für das deutsche Grunderwerbsteuerrecht von erheblicher Bedeutung sein könnte.

EuGH stärkt den Schutz gesellschaftsrechtlicher Umstrukturierungen

Im Kern stellt der Gerichtshof klar, dass Mitgliedstaaten Vorgänge, die nach der Kapitalverkehrsteuerrichtlinie (Richtlinie 2008/7/EG) als geschützte Kapitalzuführungs- oder Umstrukturierungsmaßnahmen einzustufen sind, nicht durch zusätzliche indirekte Steuern belasten dürfen.

Zwar betraf das Verfahren portugiesisches Recht. Die Entscheidungsgründe weisen jedoch deutliche Parallelen zu deutschen Vorschriften über die Besteuerung von Anteilsübertragungen an grundbesitzenden Gesellschaften auf. Dies wirft die Frage auf, ob einzelne Tatbestände des Grunderwerbsteuergesetzes künftig erneut auf ihre Vereinbarkeit mit Unionsrecht überprüft werden müssen.

Der Streitfall

Dem Urteil lag die Gründung einer portugiesischen Kapitalgesellschaft zugrunde. Der Gesellschafter brachte Beteiligungen an mehreren Gesellschaften als Sacheinlage ein. Zu diesen Beteiligungen gehörten auch Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft. Die portugiesische Finanzverwaltung behandelte den Vorgang als grunderwerbsteuerähnlichen Erwerb und setzte die entsprechende Verkehrsteuer fest.

Der EuGH sah hierin einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsteuerrichtlinie (auch genannt: Kapitalansammlungsrichtlinie). Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei der Gründung einer Kapitalgesellschaft und den damit verbundenen Einbringungsvorgängen um besonders geschützte Vorgänge der Kapitalaufbringung beziehungsweise Umstrukturierung. Diese dürfen grundsätzlich nicht mit zusätzlichen indirekten Steuern belastet werden.

Bemerkenswert ist, dass der EuGH dem Argument nicht folgte, wirtschaftlich liege letztlich ein Grundstückserwerb vor. Entscheidend sei vielmehr, dass rechtlich kein Eigentumswechsel am Grundstück stattgefunden habe.

Warum ist das Urteil für Deutschland relevant?

Die portugiesische Regelung weist strukturelle Ähnlichkeiten zu den deutschen Regeln über Anteilsvereinigungen und Share Deals auf. Insbesondere § 1 Abs. 3 GrEStG fingiert unter bestimmten Voraussetzungen einen Grundstückserwerb, obwohl tatsächlich lediglich Anteile an einer Gesellschaft übertragen werden.

Aus Unternehmenssicht stellt sich daher die Frage, ob die vom EuGH entwickelten Grundsätze auch auf deutsche Regelungen übertragbar sind. Dies betrifft insbesondere:

- Anteilsvereinigungen (§ 1 Abs. 3 GrEStG),
- Erwerbe wirtschaftlicher Beteiligungen,
- gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen,

- konzerninterne Transaktionen sowie
- Einbringungsvorgänge gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten.

Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei das beim Bundesfinanzhof anhängige Revisionsverfahren II R 8/23, in dem ebenfalls die Vereinbarkeit grunderwerbsteuerlicher Regelungen mit der Richtlinie 2008/7/EG eine Rolle spielt.

Antwort der Bundesregierung: Kein unmittelbarer Handlungsbedarf

Die AfD-Fraktion nahm das EuGH-Urteil zum Anlass für eine Kleine Anfrage an die Bundesregierung. Dabei ging es insbesondere um mögliche Auswirkungen auf das deutsche Grunderwerbsteuerrecht sowie potenzielle Haushaltsrisiken für die Länder.

In ihrer Antwort vom 12. August 2026 vertritt die Bundesregierung eine vergleichsweise zurückhaltende Position. Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen hat das Urteil "keine unmittelbaren Auswirkungen auf die deutsche Grunderwerbsteuer", da es eine portugiesische Steuer betreffe, die sich von der deutschen Grunderwerbsteuer unterscheide. Gleichwohl beschäftigte sich das BMF "umfassend" mit den Entscheidungsgründen; die Prüfung dauere noch an.

Darüber hinaus verweist die Bundesregierung darauf,

- dass der Bundesfinanzhof bislang in vergleichbaren Fällen keinen Anlass für eine Vorlage an den EuGH gesehen habe,
- dass das Bundesverfassungsgericht diese Praxis in einem Nichtannahmebeschluss vom 25. Juni 2026 ausdrücklich nicht beanstandet habe und
- dass derzeit keine bundeseinheitlichen Maßnahmen zur vorläufigen Behandlung entsprechender Fälle ergriffen wurden.

Bewertung aus Sicht der Wirtschaft

Die Antwort der Bundesregierung nimmt zwar den unmittelbaren Regelungsdruck aus der Diskussion. Die eigentliche europarechtliche Frage ist damit jedoch nicht beantwortet.

Für Unternehmen bleibt festzuhalten:

Erstens: Der EuGH hat den Schutzbereich der Kapitalverkehrsteuerrichtlinie weit ausgelegt. Dies könnte künftig auch für deutsche Share-Deal-Strukturen von Bedeutung sein.

Zweitens: Die Bundesregierung führt derzeit selbst eine inhaltliche Prüfung der Entscheidung durch. Damit ist erkennbar, dass die Auswirkungen des Urteils noch nicht abschließend bewertet sind.

Drittens: Laufende Einspruchs- und Gerichtsverfahren erhalten zusätzliche Argumentationsansätze. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen grunderwerbsteuerlich belastet werden, ohne dass ein unmittelbarer Grundstücksübergang stattfindet.

Fazit

Das Urteil "Nova Iberomoldes" stellt keinen unmittelbaren Umbruch im deutschen Grunderwerbsteuerrecht dar. Gleichwohl hat der EuGH die unionsrechtlichen Grenzen der Besteuerung von Kapitalaufbringungs- und Umstrukturierungsvorgängen deutlich hervorgehoben.

Für Unternehmen, Immobilieninvestoren und Konzernstrukturen dürfte die Entscheidung deshalb weit über Portugal hinaus Bedeutung erlangen. Spätestens mit weiteren Verfahren vor dem Bundesfinanzhof wird sich zeigen, ob einzelne deutsche Share-Deal-Regelungen einer erneuten unionsrechtlichen Überprüfung standhalten. Die Bundesregierung sieht derzeit zwar keinen unmittelbaren Anpassungsbedarf, beobachtet die weitere Entwicklung jedoch ausdrücklich.

Wohnmobil ist keine Zweitwohnung für die doppelte Haushaltsführung

Wer aus beruflichen Gründen unter der Woche in einem Wohnmobil am Beschäftigungsort übernachtet, kann die hierfür entstehenden Kosten nicht als Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung geltend machen, wenn das Fahrzeug regelmäßig für die Wochenendheimfahrten genutzt wird. Das FG Baden-Württemberg stellt klar: Für eine steuerlich anzuerkennende doppelte Haushaltsführung ist eine dauerhaft eingerichtete Zweitunterkunft am Beschäftigungsort erforderlich.

Im Streitfall (Urteil vom 17. September 2025, 4 K 221/25) hatte ein Arbeitnehmer nach einem Arbeitgeberwechsel sein Wohnmobil unter der Woche auf dem Parkplatz seines Arbeitgebers abgestellt und dort übernachtet. In seiner Einkommensteuererklärung machte er unter anderem Abschreibungen auf das Wohnmobil, Verpflegungsmehraufwendungen sowie Kosten für Familienheimfahrten als Werbungskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend. Das Finanzamt erkannte diese Aufwendungen nicht an.

Dauerhafte Zweitwohnung als Voraussetzung

Das FG Baden-Württemberg bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung. Zwar könne ein Wohnmobil grundsätzlich zum Wohnen geeignet sein. Für die steuerliche Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung genüge dies jedoch nicht. Voraussetzung sei eine räumlich dauerhaft von der Hauptwohnung getrennte und selbständige Unterkunft am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, die dem Arbeitnehmer jederzeit und auf Dauer zur Verfügung stehe.

Regelmäßige Heimfahrten verhindern die doppelte Haushaltsführung

Nach Auffassung des Gerichts fehlte es im Streitfall gerade an dieser dauerhaften Bindung an den Beschäftigungsort. Das Wohnmobil verblieb nicht am Arbeitsort, sondern wurde regelmäßig für die Heimfahrten zum Familienwohnsitz genutzt. Dadurch werde die Unterkunft am Beschäftigungsort fortlaufend aufgegeben und anschließend erneut begründet. Ein solcher wöchentlicher Wechsel sei mit dem gesetzlich vorausgesetzten Bestehen eines zweiten Haushalts nicht vereinbar. Das Wohnmobil sei vielmehr dem Haushalt am Familienwohnsitz zuzuordnen.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht die hohen Anforderungen an das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung. Für den Werbungskostenabzug reicht es nicht aus, dass am Beschäftigungsort eine Übernachtungsmöglichkeit besteht. Maßgeblich ist vielmehr, dass dort eine dauerhaft eingerichtete Zweitunterkunft vorgehalten wird. Arbeitnehmer, die aus beruflichen Gründen mobile Wohnformen nutzen, sollten daher sorgfältig prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Anderenfalls kommt regelmäßig nur ein Abzug der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Betracht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die von den Klägern eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde mit Beschluss vom 3.2.2026 - VI B 40/25 als unzulässig verworfen.

Aktuelle Haushaltspolitik

Corona-Wiederaufbauhilfe: Drittlezte Frist verstrichen

Das seit Mitte 2021 laufende Corona-Wiederaufbau-Programm NextGenerationEU kommt an sein Ende: Bis zum 31. August 2026 konnten die Mitgliedstaaten Änderungen an ihren Wiederaufbauprogrammen vom Rat genehmigt bekommen.

Davon haben mit Belgien, Bulgarien, Griechenland, Italien, Kroatien, Lettland, Polen, Portugal, Spanien, Ungarn und Zypern noch einmal 11 Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht. Die Kommission hatte vorab Leitlinien herausgegeben, damit diese ihre Pläne rechtzeitig straffen. Seit dem 1. September 2026 besteht dazu keine Möglichkeit mehr. Bis zum 30. September 2026 können die Mitgliedstaaten ihre finalen Zahlungsanträge bei der Kommission stellen. Dafür müssen sie jeweils Nachweise für das Erreichen entsprechender Meilensteine erbringen. Bis zum 31. Dezember 2026 sollen alle Auszahlungen erfolgt sein und das Programm auslaufen.

Erst im Anschluss an eine Überprüfung des Aufbau- und Resilienzfonds, des [Kerns des Next Generation Programms](#), wird sich zeigen, wie gut seine Ziele – beschleunigte strategische Investitionen in erneuerbare Energien, in Energieeffizienz und in saubere Technologien – in die Praxis umgesetzt worden sind. Ein Beweis der Annahme der EU, "öffentliche Investitionen wirken sich in Verbindung mit Strukturreformen besonders stark aus" wäre wichtig vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die EU-Kommission vergleichbare Konditionalitäten in ihr kommendes Siebenjahres-Budget (Mehrjähriger Finanzrahmen, MFR) aufnehmen möchte.

Trotz vielfacher Kritik, nicht zuletzt des Europäischen Rechnungshofes und des Parlaments, mehren sich die Anzeichen dafür, dass die EU mittels der Programm-Gelder deutlich mehr auf erneuerbare Energien umgestiegen ist, ihre Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen verringert hat und insgesamt erheblich widerstandsfähiger gegen externe Schocks geworden ist.

Spitzenreiter sind Dänemark und Schweden, deren Auszahlungsanträgen die EU-Kommission vollständig nachgekommen ist, da sie 100 Prozent ihrer – im jeweiligen Aufbauplan niedergelegten – Investitionen und Reformen erfüllt haben. Deutschland stehen 30,32 Milliarden Euro aus der Aufbau- und Resilienz-Fazilität zu, ausschließlich Zuschüsse. Zuletzt hat Deutschland am 5. Mai einen Auszahlungsantrag (über gut 4,5 Milliarden Euro) gestellt. Diese Tranche eingerechnet, hat Deutschland insgesamt

24,35 Milliarden Euro erhalten. Bislang zahlte die Kommission EU-weit 440 Milliarden Euro aus. Bis Jahresende 2026 sollen weitere 133 Milliarden Euro hinzukommen.

Steuereinnahmen erstes Halbjahr 2026: Stabile Basis, schwache Unternehmenssteuern

Im ersten Halbjahr 2026 legten die Steuereinnahmen nur leicht zu. Lohn- und Umsatzsteuer stabilisierten das Aufkommen, während Körperschaft- und veranlagte Einkommensteuer sanken. Zugleich verschiebt die Umsatzsteuerverteilung Einnahmen vom Bund zu Ländern und Kommunen. Für dauerhaft solide Staatsfinanzen braucht es vor allem mehr Wachstum und private Investitionen.

Im ersten Halbjahr 2026 entwickelte sich das Steueraufkommen in Deutschland verhalten. Die Steuereinnahmen ohne reine Gemeindesteuern stiegen von Januar bis Juni gegenüber dem Vorjahreszeitraum lediglich um 0,8 Prozent auf 451,2 Milliarden Euro. Die geringe Dynamik spiegelt die anhaltend schwache gesamtwirtschaftliche Entwicklung wider.

Lohn- und Umsatzsteuer blieben die tragenden Säulen des Steueraufkommens. Die Einnahmen aus der Lohnsteuer stiegen im ersten Halbjahr um 4,6 Prozent auf 133,0 Milliarden Euro, die Umsatzsteuereinnahmen um 2,7 Prozent auf 158,4 Milliarden Euro. Beide Steuerarten profitierten von stabilen Einkommen und einem moderaten privaten Konsum. Zugleich schwächte sich der Arbeitsmarkt ab: Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) verweist auf eine rückläufige Erwerbstätigkeit und sieht Abwärtsrisiken für das weitere Lohnsteueraufkommen.

Schwache Unternehmenssteuern

Deutlich schwächer entwickelten sich die gewinnabhängigen Unternehmenssteuern. Die Körperschaftsteuer lag im ersten Halbjahr mit 18,2 Milliarden Euro um 8,0 Prozent unter dem Vorjahresniveau. Die veranlagte Einkommensteuer, die überwiegend von Personenunternehmen und Selbstständigen gezahlt wird, sank um 3,1 Prozent auf 35,8 Milliarden Euro. Nach Einschätzung des BMF deuten die rückläufigen Vorauszahlungen auf die weiterhin gedämpfte Wirtschaftslage hin, insbesondere in der Industrie.

Unterschiedliche Entwicklung nach Ebenen

Die Steuereinnahmen entwickelten sich im ersten Halbjahr 2026 auf den staatlichen Ebenen unterschiedlich: Während Länder und Gemeinden leichte Zuwächse verzeichneten, gingen die Einnahmen des Bundes zurück. Nach Bundesergänzungszuweisungen beliefen sich die Steuereinnahmen des Bundes von Januar bis Juni auf 188,5 Milliarden Euro. Damit lagen sie 3,2 Prozent unter dem Vorjahresniveau. Ausschlaggebend waren vor allem geringere Einnahmen aus Bundessteuern und eine geänderte Umsatzsteuerverteilung zulasten des Bundes.

Die Länder profitierten dagegen von stabilen Gemeinschaftsteuern. Ihre Einnahmen stiegen im ersten Halbjahr um 1,2 Prozent auf 207,8 Milliarden Euro. Die Gemeinden erhielten aus ihren Anteilen an Einkommen- und Umsatzsteuer insgesamt 32,2 Milliarden Euro. Mit einem Plus von 5,2 Prozent verzeichneten sie die stärkste Zuwachsrate unter den Gebietskörperschaften.

Wachsende Lasten des Bundes

Ein wesentlicher Grund für diese Verschiebung ist die Umsatzsteuerverteilung. Auf Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes wurden die Umsatzsteuerfestbeträge zugunsten der Länder und Kommunen erhöht. Damit sollen die Kommunen für Steuermindereinnahmen aus dem steuerlichen Investitionssofortprogramm kompensiert werden. Bis 2029 werden deshalb zusätzliche Umsatzsteueranteile vom Bund auf Länder und Gemeinden verlagert. Bereits im Juni 2026 sank der Bundesanteil am Umsatzsteueraufkommen nach Festbeträgen auf 47,2 Prozent. Der Anteil der Länder stieg auf 49,3 Prozent, der der Gemeinden auf 3,5 Prozent.

Der Bund trägt einen wachsenden Teil der Lasten aus steuerpolitischen Entlastungen und dem vertikalen Finanzausgleich. Zusammen mit steigenden Zinsausgaben sowie wachsenden Verteidigungs- und Investitionsbedarfen erhöht dies den Konsolidierungsdruck auf den Bundeshaushalt.

Insgesamt ergibt sich für die Finanzpolitik ein gemischtes Bild: Konsum- und lohnabhängige Steuern stabilisieren die Einnahmenbasis. Zugleich belastet die schwache Gewinnsituation vieler Unternehmen das Aufkommen aus Unternehmenssteuern. Aus Sicht der Wirtschaft unterstreicht dies die Notwendigkeit, die Wachstumsbedingungen zu verbessern und private Investitionen zu stärken. Eine dauerhaft solide Einnahmenentwicklung setzt stärkere wirtschaftliche Dynamik voraus.

Bundeshaushalt 2027: Investitionen, Sicherheit und steigende Finanzierungslasten

Der Regierungsentwurf für 2027 setzt Schwerpunkte bei Infrastruktur, Transformation und Verteidigung. Zugleich steigen Kreditaufnahme, Zinsausgaben und Sozialausgaben. Für Unternehmen kommt es darauf an, ob die geplanten Mittel zügig in produktive Investitionen fließen, private Investitionen mobilisieren und die Wettbewerbsfähigkeit stärken. Die Ansätze stehen noch unter dem Vorbehalt der parlamentarischen Beratungen.

Anfang September 2026 hat der Deutsche Bundestag die Beratungen über den Bundeshaushalt 2027 begonnen. Der Regierungsentwurf steht im Spannungsfeld von Investitionen, Sicherheitspolitik und wachsender Verschuldung. Der Bund plant Ausgaben von 555,4 Milliarden Euro, rund sechs Prozent mehr als 2026. Die Ansätze können sich im parlamentarischen Verfahren noch ändern.

Für Investitionen sind 2027 insgesamt rund 118 Milliarden Euro aus Kernhaushalt und Sondervermögen vorgesehen.

Verkehr: Größter Investitionsetat

Der geplante Etat des Bundesministeriums für Verkehr bliebe trotz eines Rückgangs gegenüber 2026 der größte Investitionsetat des Bundes. Im Kernhaushalt sind 26,4 Milliarden Euro veranschlagt, zusätzlich 17,7 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK).

Im Haushaltsentwurf sind insbesondere folgende Ausgabenbereiche vorgesehen:

- Bundesfernstraßen: 10,7 Milliarden Euro.

- Bundesschienenwege und Schienenverkehr: rund 3,7 Milliarden Euro im Kernhaushalt sowie zusätzliche Mittel aus dem Sondervermögen.
- Kommunale Verkehrsverhältnisse: rund 2,1 Milliarden Euro.
- Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung: knapp zwei Milliarden Euro.

KTF: Entlastung und Transformation

Der Wirtschaftsplanentwurf des Klima- und Transformationsfonds (KTF) sieht 2027 Ausgaben von 38,9 Milliarden Euro vor. Das wären 4,1 Milliarden Euro beziehungsweise knapp zwölf Prozent mehr als 2026. Hinzu kommen Verpflichtungsermächtigungen von 37,2 Milliarden Euro für die Folgejahre.

Finanziert werden soll der Fonds vor allem durch rund 22,5 Milliarden Euro aus dem Emissionshandel. Hinzu kommen zehn Milliarden Euro aus dem SVIK und eine Rücklagenentnahme von 6,4 Milliarden Euro.

Der KTF soll stärker Wettbewerbsfähigkeit, Energiekostenentlastung und industrielle Transformation fördern. Energieintensive Unternehmen stehen im Fokus: Die Strompreiskompensation soll von vier auf fünf Milliarden Euro steigen. Neu geplant ist ein Industriestrompreis von 2,45 Milliarden Euro. Der Zuschuss zu den Übertragungsnetzkosten soll dagegen um 1,2 Milliarden auf 5,5 Milliarden Euro sinken.

Größter Einzelposten bleibt mit 12,6 Milliarden Euro die Förderung energieeffizienter Gebäude und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich. Die Wasserstoffförderung soll deutlich steigen: 1,6 Milliarden Euro sind für den industriellen Einsatz, 1,25 Milliarden Euro für die Nationale Wasserstoffstrategie vorgesehen. Auch die internationale Wasserstoffkooperation soll mehr Mittel erhalten.

Weitere Schwerpunkte sind die Dekarbonisierung der Industrie, Lade- und Tankinfrastruktur sowie Elektromobilität. Für erstmals gesondert ausgewiesene CO₂-Differenzverträge sind 2027 zunächst 100 Millionen Euro und bis 2048 Verpflichtungsermächtigungen von 8,7 Milliarden Euro geplant. Vorbehaltlich der parlamentarischen Beschlüsse soll dies klimaneutrale Produktionsverfahren in energieintensiven Industrien langfristig absichern.

SVIK: Infrastruktur und Digitalisierung

Während sich die wirtschaftsbezogenen KTF-Maßnahmen überwiegend an Unternehmen richten, soll das SVIK den Investitionsstau bei öffentlichen Infrastrukturen abbauen und die klimaneutrale, digitale Transformation beschleunigen. Für 2027 sind 54,9 Milliarden Euro vorgesehen, rund 3,1 Milliarden Euro oder gut fünf Prozent weniger als 2026. Dennoch bliebe das SVIK das wichtigste zusätzliche Investitionsinstrument des Bundes.

Unverändert sind 8,33 Milliarden Euro für Länder und Kommunen nach dem Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz sowie zehn Milliarden Euro für den KTF vorgesehen. Die übrigen rund 36,6 Milliarden Euro verteilen sich auf acht Titelgruppen.

Größter Ausgabenblock der Bundessäule bleibt mit 17,7 Milliarden Euro die Verkehrsinfrastruktur. Gegenüber 2026 plant der Entwurf weniger Mittel für Schienenwege, Brücken- und Tunnelsanierung sowie das Zugsteuerungssystem ERTMS. Vorrang haben weiterhin Erhalt und Modernisierung bestehender Netze. Neu sind 1,2 Milliarden Euro für Erhalt und Ersatz der Bundeswasserstraßen.

Digitalisierung, Forschung und Energieinfrastruktur sollen an Bedeutung gewinnen. Für Digitalisierungsprojekte sind rund neun Milliarden Euro vorgesehen, darunter ein wesentlicher Teil für Mikroelektronik. Der Ansatz für Energieinfrastruktur soll auf 2,5 Milliarden Euro steigen; Schwerpunkte sind klimaneutrale Wärmenetze und die Modernisierung der Energieversorgung.

Die Mittel für Forschung und Entwicklung sollen von 1,07 auf 1,71 Milliarden Euro steigen. Für Infrastrukturen der Hightech-Agenda sind 623,1 Millionen Euro vorgesehen (2026: 368 Millionen Euro), ergänzt um Verpflichtungsermächtigungen von 2,06 Milliarden Euro. Für den strategischen Ausbau der Forschungsökosysteme plant der Entwurf 414,1 Millionen Euro (2026: 380,1 Millionen Euro) und 1,18 Milliarden Euro an Verpflichtungsermächtigungen. Die digitale Infrastruktur für verteilte Datenverarbeitung und Künstliche Intelligenz soll von zehn auf 250 Millionen Euro wachsen; hinzu kommen Verpflichtungsermächtigungen von 2,61 Milliarden Euro. Für Infrastrukturen des Forschungs- und Wissenschaftssystems sind 98,8 Millionen Euro (2026: 15,2 Millionen Euro) und Verpflichtungsermächtigungen von 2,09 Milliarden Euro vorgesehen.

Der Beitrag dieser Ansätze zum Industriestandort hängt davon ab, wie schnell Projekte und Programme umgesetzt werden und ob sie zusätzliche private Investitionen mobilisieren.

Verteidigung: Stärkster Ausgabenanstieg

Den stärksten geplanten Ausgabenanstieg verzeichnet das Bundesministerium der Verteidigung: Sein Etat soll von 82,7 auf 109,8 Milliarden Euro steigen.

Die vorgesehenen Mittel verteilen sich insbesondere auf:

- Militärische Beschaffungen: 31,3 Milliarden Euro.
- Betriebs- und Sachausgaben: 16,4 Milliarden Euro.
- Personalausgaben: 18,5 Milliarden Euro.
- Betreiberverträge: 10,9 Milliarden Euro.
- Erhaltung von Wehrmaterial: 9,1 Milliarden Euro.

Hinzu kommen erhebliche Mittel aus dem Sondervermögen Bundeswehr.

Für verteidigungsrelevante Verkehrswege sind rund sechs Milliarden Euro vorgesehen. Teile dieser Investitionen wurden zuvor aus dem SVIK finanziert.

Soziales: Größter Ausgabenblock

Trotz höherer Investitions- und Verteidigungsausgaben bleibt der Sozialetat mit 201,5 Milliarden Euro der größte Ausgabenblock des Bundes. Gegenüber 2026 wäre dies ein Anstieg um etwa vier Milliarden Euro.

Damit bleibt die Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme die dominierende strukturelle Herausforderung des Bundeshaushalts.

Schulden und Zinsen steigen – Wirkung der Investitionen entscheidet

Der Entwurf sieht für den Kernhaushalt eine Nettokreditaufnahme von 118,7 Milliarden Euro sowie weitere kreditfinanzierte Ausgaben der Sondervermögen vor. Die Zinsausgaben sollen gegenüber 2026 um 11,6 Milliarden auf 41,9 Milliarden Euro steigen. Damit wird die fiskalische Tragfähigkeit zu einem zentralen Thema der Haushaltsberatungen.

Für die Unternehmen zählt nicht zuvorderst die Höhe der Mittel, sondern deren Wirkung. Der Entwurf finanziert zusätzliche Investitionen in Verkehr, Digitalisierung, Energie und Forschung vor allem über schuldenfinanzierte Sondervermögen, weniger über den Kernhaushalt. Bei Umsetzung der Planungen stiegen zugleich Verschuldung und Zinslast langfristig deutlich.

Entscheidend ist, finanzpolitische Spielräume für dauerhaftes Wachstum zu nutzen. Dafür braucht es schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren, wettbewerbsfähige Energiepreise, produktivitäts- und standortorientierte Investitionen sowie eine spürbar bessere steuerliche Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.

Staatsdefizit über Maastricht-Grenze – Kommunen leicht entlastet

Deutschlands Staatsdefizit überschreitet im ersten Halbjahr 2026 erneut die Maastricht-Grenze. Während vor allem die Ausgaben für Soziales, Förderung, Investitionen und Zinsen kräftig steigen, wachsen die Einnahmen nur moderat. Die Kommunen können ihr Defizit zwar leicht verringern, bleiben jedoch finanziell stark unter Druck. Werden Investitionen weiter zurückgestellt, drohen wachsende Infrastrukturdefizite und Standortnachteile.

Das deutsche Staatsdefizit ist im ersten Halbjahr 2026 deutlich gestiegen. Nach vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes belief sich das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit auf 71,3 Milliarden Euro. Damit lag es um 36,6 Milliarden Euro über dem Vorjahreswert. Die Defizitquote erreichte 3,1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts und überschritt den im Maastricht-Vertrag verankerten Referenzwert von 3 Prozent. Hauptverantwortlich für den Anstieg ist der Bund: Sein Finanzierungssaldo verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um 29 Milliarden Euro.

Auf kommunaler Ebene zeigt sich dagegen eine gegenläufige Entwicklung. Während Bund, Länder und Sozialversicherungen höhere Defizite verzeichneten, verringerten die Gemeinden ihr Finanzierungsdefizit um 1,5 Milliarden Euro auf 14,8 Milliarden Euro.

Einnahmen wachsen moderat

Der Anstieg des Staatsdefizits ist allerdings nicht auf sinkende Einnahmen zurückzuführen. Die Staatseinnahmen erhöhten sich im ersten Halbjahr 2026 um 2,8 Prozent auf 1.073,2 Milliarden Euro. Wachstumstreiber waren vor allem die Sozialbeiträge, deren Aufkommen um 4,6 Prozent zunahm. Darin spiegeln sich die weiterhin hohe Beschäftigung, steigende Löhne und die Anhebung einzelner Beitragssätze wider. Die Steuereinnahmen entwickelten sich dagegen deutlich

verhaltener: Die laufenden Steuereinnahmen stiegen lediglich um 1,9 Prozent. Überdurchschnittlich fiel noch das Plus bei der Umsatzsteuer von 2,6 Prozent aus. Belastet wurde die Einnahmenseite zudem durch einen deutlichen Rückgang der Erbschaftsteuereinnahmen. Nach außergewöhnlich hohen Einnahmen im Vorjahreszeitraum sanken sie um 2,7 Milliarden Euro beziehungsweise 30,4 Prozent auf 6,1 Milliarden Euro. Insgesamt blieb die Einnahmendynamik deutlich hinter dem Ausgabenwachstum zurück.

Ausgaben wachsen doppelt so stark

Ausschlaggebend für die Verschlechterung des Finanzierungssaldos war die Ausgabenseite. Die Staatsausgaben stiegen im ersten Halbjahr 2026 um 6,1 Prozent auf 1.144,5 Milliarden Euro und damit mehr als doppelt so stark wie die Einnahmen. Besonders dynamisch entwickelten sich die sozialen Sachleistungen. Sie nahmen um 8,2 Prozent auf 222,5 Milliarden Euro zu und umfassen insbesondere Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Auch die monetären Sozialleistungen – etwa Renten, Bürgergeld und andere Transferzahlungen – erhöhten sich um 5,2 Prozent auf 389,0 Milliarden Euro. Der Sozialbereich bleibt damit der größte Ausgabenblock und ein wesentlicher Treiber des Ausgabenwachstums.

Förderung und Investitionen legen zu

Zudem weitete der Staat seine Förder- und Investitionstätigkeit erheblich aus. Die Subventionen erhöhten sich um 10,1 Prozent auf 25,8 Milliarden Euro. Zu den wichtigsten Maßnahmen zählten Förderprogramme für erneuerbare Energien und Batterietechnologie sowie Zuschüsse zu den Übertragungsnetzkosten. Noch stärker legten die Investitionszuschüsse zu: Sie stiegen um 19,8 Prozent auf 27,5 Milliarden Euro. Ausschlaggebend waren insbesondere Ausgaben aus dem Sondervermögen für Infrastruktur und Klimaneutralität sowie höhere Beiträge an multilaterale Entwicklungsbanken. Die sonstigen laufenden Transfers nahmen um 11,8 Prozent auf 47,4 Milliarden Euro zu. Dazu zählt unter anderem die 2026 eingeführte E-Autoförderung.

Ein weiterer langfristiger Belastungsfaktor kommt hinzu: Die Zinsausgaben des Staates stiegen gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 11,6 Prozent auf 27,3 Milliarden Euro. Die Finanzierung der öffentlichen Haushalte wird zunehmend teurer. Dadurch wachsen die gebundenen Mittel, die für andere politische Prioritäten fehlen.

Kommunen bleiben unter Druck

Auch auf kommunaler Ebene sind die Einnahmen gestiegen. Der Anteil an der Einkommensteuer legte im ersten Halbjahr 2026 um 5,2 Prozent zu; zugleich erhöhten sich die Zuweisungen der Länder. Die pauschale Kompensation des Investitionsboosters (schnellere Abschreibungen der Unternehmen) durch einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer macht sich ebenfalls bemerkbar. Einige Kommunen reagierten zudem mit höheren Grund- und Gewerbesteuern.

Nach den Rekorddefiziten der Jahre 2024 und 2025 ergreifen zahlreiche Gemeinden zugleich Konsolidierungsmaßnahmen auf der Ausgabenseite. Der Kommunale Finanzreport 2026 der Bertelsmann Stiftung und das KfW-Kommunalpanel 2026 zeigen: Investitionen, die aus den Kernhaushalten finanziert werden müssten, werden zunehmend zurückgestellt. Insbesondere freiwillige Ausgaben stehen unter erheblichem Konsolidierungsdruck.

Die Sozial- und Personalausgaben wachsen jedoch weiterhin kräftig. Die Verringerung des Defizits im ersten Halbjahr 2026 ist daher eher als Stabilisierung auf niedrigem Niveau, denn als grundlegende Trendwende zu werten. Mit 14,8 Milliarden Euro allein im ersten Halbjahr bleibt das Defizit der Gemeinden außergewöhnlich hoch.

Investitionen sichern Standortqualität

Eine Konsolidierung durch verschobene Investitionen gefährdet die Attraktivität regionaler Wirtschaftsstandorte für Unternehmen und Beschäftigte. Gerade die Kommunen verantworten einen Großteil der öffentlichen Investitionen in Straßen, Schulen, Verwaltungsdigitalisierung und lokale Infrastruktur.

Aus Sicht der Unternehmen muss die Verbesserung der Kommunalfinanzen daher nachhaltig erfolgen: durch stärkere wirtschaftliche Dynamik, konsequente Aufgabenkritik und eine faire Lastenteilung zwischen den staatlichen Ebenen. Beruht die Entlastung hingegen vor allem auf gekürzten Investitionen, drohen größere Infrastrukturdefizite und eine sinkende Wettbewerbsfähigkeit der Standorte.

Künstliche Intelligenz verändert die Finanzpolitik

Wie verändert Künstliche Intelligenz die Staatsfinanzen? Das BMF analysiert: KI kann Wachstum und Steuereinnahmen stärken, zugleich aber Arbeitseinkommen und Sozialbeiträge unter Druck setzen. Deutschland und Europa sollten deshalb ihre Steuerbasis sichern, Teilhabe an Kapitalerträgen verbreitern und mit Investitionen in KI-Infrastruktur ihre technologische Souveränität und Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Die rasante Entwicklung Künstlicher Intelligenz (KI) stellt nicht nur Unternehmen und Arbeitsmärkte vor neue Herausforderungen. Nach einer Analyse des Bundesfinanzministeriums (BMF) im Monatsbericht August 2026 könnte sie langfristig auch die Grundlagen der Staatsfinanzierung verändern. Entscheidend ist dabei weniger, ob KI die Produktivität erhöht, sondern vielmehr, wie sich Wertschöpfung, Einkommen und damit die Steuerbasis künftig verteilen.

Das BMF zeichnet unterschiedliche Entwicklungspfade. In einem günstigen Szenario unterstützt KI die Beschäftigten, steigert die Produktivität und erhöht dadurch Löhne, Unternehmensgewinne und Steuereinnahmen. In einem stärker von Automatisierung geprägten Szenario könnten dagegen Arbeitsstunden und Arbeitseinkommen an Bedeutung verlieren. Dadurch gerieten Lohnsteuer und Sozialbeiträge unter Druck. Zugleich würden Einkünfte aus Kapital, Daten, Rechenleistung und geistigem Eigentum an Gewicht gewinnen.

BMF: Zentrale finanzpolitische Handlungsfelder

Vor diesem Hintergrund leitet das BMF vier zentrale finanzpolitische Handlungsfelder ab:

Erstens soll ein kontinuierliches KI-Monitoring Veränderungen bei Produktivität, Beschäftigung, Löhnen, Gewinnen und Marktkonzentration frühzeitig erfassen.

Zweitens müsse regelmäßig geprüft werden, ob das Steuer- und Abgabensystem auch in einer stärker von KI geprägten Wirtschaft tragfähig bleibt. Dabei spielen internationale Fragen zur Besteuerung digitaler und immaterieller Werte eine wichtige Rolle.

Drittens empfiehlt das Ministerium, bereits heute Instrumente für extreme Zukunftsszenarien wie eine transformative KI zu prüfen. Dazu zählen Abgaben auf KI-Leistungen oder Rechenkapazitäten, staatliche Beteiligungsfonds sowie Modelle zur Abschöpfung außergewöhnlicher Gewinne.

Viertens rückt die Beteiligung der Bürger an Kapitalerträgen vor einer nachträglichen Umverteilung stärker in den Fokus. Das BMF nennt hierfür eine breitere private Kapitalbildung, stärker kapitalgedeckte Elemente der sozialen Sicherung und öffentliche Fonds. Diese Ansätze sollen eine breite Teilhabe an den Produktivitätsgewinnen der KI ermöglichen.

Europa sollte schneller handeln

Ergänzt werden die Überlegungen des BMF durch einen aktuellen Beitrag von Clemens Fuest und Monika Schnitzer in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 18. September 2026 (S. 18). Beide warnen, dass Europa bei KI-Rechenkapazitäten, Spitzenmodellen und Investitionen erheblich hinter den USA und China zurückfällt. Finanzpolitisch ist die künftige Steuerbasis damit eng mit der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Standorts verknüpft. Entstehen KI-Infrastruktur, geistiges Eigentum und die daraus resultierenden Gewinne überwiegend außerhalb Europas, drohen Abhängigkeiten bei zentralen Zukunftstechnologien. Zudem könnten sich Wertschöpfung und Steueraufkommen dauerhaft ins Ausland verlagern. Fuest und Schnitzer plädieren daher für einen beschleunigten Ausbau von Rechenzentren, einen strategischen Zugang zu KI-Schlüsseltechnologien, mehr staatliche KI-Expertise und ein frühzeitiges Monitoring der Arbeitsmarktauswirkungen.

Aus finanzpolitischer Sicht unterstreicht dies die Bedeutung einer Wachstums- und Investitionsagenda. Deutschland und Europa sollten nicht nur Nutzer, sondern auch Produzenten KI-basierter Wertschöpfung sein.

Internationale und Europäische Steuerpolitik

Rede zur Lage der Union

Am 16. September hat EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen ihre jährliche Rede zur Lage der Union (auch als SOTEU bekannt) vor dem Europäischen Parlament in Straßburg gehalten. Das DIHK-Team hat die wichtigsten Ankündigungen und Initiativen aus Sicht der deutschen Wirtschaft für Sie zusammengestellt – vom Binnenmarkt bis zur Handelspolitik.

Binnenmarkt

In der Rede der EU-Kommissionspräsidentin nimmt der EU-Binnenmarkt eine zentrale Rolle ein. Denn das Ankurbeln der Wirtschaft sei Priorität. Unter Inbezugnahme auf die [One Europe, One Market Roadmap](#) vom April 2026, in der sich EU-Kommission, Europäisches Parlament und Rat politisch darauf geeinigt haben, an der Integration des EU-Binnenmarktes zu arbeiten, unter anderem durch den Abbau der aus Sicht der EU-Kommission zehn schlimmsten Binnenmarkthindernisse ("Terrible Ten"), wiederholt die Kommissionspräsidentin das Ziel, die "historische Instandsetzung" des Binnenmarktes bis Ende 2027 abzuschließen.

Zu den sogenannten Terrible Ten, die die EU-Kommission bereits in ihrer [Binnenmarktstrategie](#) von 2025 identifizierte, zählen Hindernisse mit besonderem Bezug zum Warenverkehr, Barrieren im Bereich der Dienstleistungsfreiheit sowie horizontale Hindernisse. Zu letzteren gehören übermäßig komplizierte EU-Regelungen, die fehlende "Single Market Ownership" der Mitgliedstaaten und in diesem Zusammenhang die aus Sicht der EU-Kommission unzureichende Umsetzung bzw. Durchsetzung von EU-Recht durch die Mitgliedstaaten, sowie komplizierte Unternehmensgründungen und Operationen, auf welche mit dem sogenannten 28. Regime (EU Inc.) für Unternehmen reagiert werden soll.

Handelspolitik

In der SOTEU bietet Präsidentin von der Leyen Kanada als erstem Land weltweit eine "assoziierte EU-Mitgliedschaft" sowie eine "Allianz für die Zukunft" an, um die Wirtschaften beider Partner enger zu vernetzen. Von der Leyen schlägt zudem die Schaffung einer "European Corporation on Critical Raw Materials" vor, die gemeinsame Rohstoffeinkäufe und Lagerhaltung in der EU koordinieren soll, um strategische Abhängigkeiten zu reduzieren. Auch kündigt von der Leyen an, die Konnektivität der EU mit dem Südkaukasus und Zentralasien durch neue Frachtrouten zu stärken. Schließlich betonte sie, dass die EU sich angesichts eines täglichen Handelsdefizits mit China in Höhe von einer Milliarde Euro in einer besonderen Wettbewerbssituation befinde. Daher arbeite die EU-Kommission daran, die Handelsbeziehungen mit dem Land auszutarnen. Dafür werde die EU alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente nutzen.

Industrie-, Umwelt- und Energiepolitik

Ursula von der Leyen erklärt die Wirtschaft unter dem Appell "Kickstarting Europe's economy is our number one priority" explizit zur Priorität. Insbesondere die Ziele der "One Europe. One Market"-Strategie möchte die EU bis Ende kommenden Jahres erreichen. Von besonderer Bedeutung ist die Ankündigung weiterer Maßnahmen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren. Zudem stellt die Präsidentin insbesondere die hohen Energiepreise in den Vordergrund und unterstreicht die Bedeutung der Elektrifizierung und dem damit verbundenen Grids-Package. Neben solchen Themen nimmt vermehrt auch die industriepolitische Komponente des Verteidigungsbereichs Raum in ihrer Rede ein.

Bürokratieabbau und Bessere Rechtsetzung

Von der Leyen kündigt an, Vorschläge für schnellere Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren vorzulegen. Insbesondere Unternehmungen, welche von strategischem europäischem Interesse sind, sollen Vereinfachungen erfahren. KMU sollen ebenfalls berücksichtigt werden.

Diese Initiative geht Hand in Hand mit den bestehenden Bemühungen der EU-Kommission die Vereinfachungsagenda voranzutreiben. Die zwölf bereits veröffentlichten Omnibuspakete sparen 17 Milliarden Euro jährlich an Verwaltungsaufwand ein, so von der Leyen.

Ergänzend möchte sich die EU-Kommission dem Thema Gold-plating vertieft zuwenden. Gold-plating bezeichnet die Praxis der Mitgliedstaaten, bei der Umsetzung von EU-Richtlinien zusätzliche nationale Anforderungen in die Gesetze einzubauen. Somit werden die Ermessensspielräume bei der Umsetzung ausgereizt. Um dieser

Praxis entgegenzuwirken, kündigt von der Leyen einen Pakt gegen Gold-plating an, welcher gemeinsam mit den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müsse.

Global Gateway

Im Rahmen von Global Gateway möchte die Europäische Kommission das Konnektivitätsprojekt, den sogenannten „Middle Corridor“, finalisieren. Ziel ist es, den Südkaukasus und Zentralasien mit dem europäischen Markt zu verbinden. Insgesamt sollen inklusive privater Investitionen etwa zwölf Milliarden Euro mobilisiert werden. Um die konkrete Umsetzung zu diskutieren, wird ein regionaler Konnektivitätsgipfel in Zusammenarbeit mit der bulgarischen Regierung ausgerichtet werden.

Digitalpolitik

Nachdem von der Leyen 2025 im KI-Bereich den Fokus vor allem auf Infrastrukturthemen und Innovationsförderung gelegt hatte, betont sie dieses Jahr angesichts aktueller Ereignisse auch Themen wie Sicherheit und mögliche Risiken. Mit Partnern wie Kanada und dem Vereinigten Königreich soll es eine stärkere Zusammenarbeit bei Themen wie Warnsystemen und der Evaluierung von Modellen geben. Gleichzeitig müsse Europa stärker an eigenen Kapazitäten arbeiten und seine Stärken, z.B. bei industrieller KI, besser nutzen. Für die Bereiche Gesundheit, Verkehr, Landwirtschaft, Fertigung sowie Verteidigung sollen im November neue Initiativen zu Daten und KI angekündigt werden. Zudem soll der Schutz von Kindern im Internet stärker reguliert werden – durch verschiedene Verbotsstufen von Social Media-Accounts für 13- beziehungsweise 15-Jährige, aber auch durch generelle Einschränkungen von süchtig machendem Design.

Wachstumsfinanzierung

Mit dem Verweis auf die wirtschaftliche Notwendigkeit einer europäischen Spar- und Investitionsunion beschreibt die Kommissionspräsidentin, dass europäische Start-ups im Deep Tech Bereich mittlerweile Wagniskapital-Investitionen in Rekordhöhe erwerben. Da setze auch der kürzlich an den Start gebrachte, milliardenschwere Scale-up Europe Fonds an, welcher innovative Wachstumsunternehmen in Europa mit großvolumigen Finanzierungsrunden bei der Skalierung unterstützen und vom Abwandern ins EU-Ausland abhalten soll. Dies fördere den unternehmerischen Geist Europas und positioniere den Kontinent als Innovationsstandort.

Steuern, EU-Haushalt, Wirtschaft und Verteidigung

In ihrer Rede geht die Kommissionspräsidentin nur an einer Stelle auf die Themen "Steuern und EU-Haushalt" ein, vor dem Hintergrund der Einnahmeseite des kommenden Siebenjahreshaushalts. Sie spricht sich klar für neue EU-weite Steuern aus, damit nicht jeder Euro für Brüssel direkt aus den Budgets der Mitgliedstaaten abfließen muss. Wie bereits im Sommer letzten Jahres vorgeschlagen, könnten bis zu 60 Milliarden Euro der EU-Finanzierung direkt bei Wirtschaftsbeteiligten erhoben werden. "Jeder moderne Haushalt braucht neue Eigenmittel", so Ursula von der Leyen – ohne weitere Begründung.

Die Kommissionspräsidentin möchte Europa weiterhin zu einem bedeutenden Investitionsstandort machen. Allerdings setzt sie für zusätzliche Investitionen und Unternehmenswachstum nicht auf neue (steuerliche oder regulatorische) Anreize, sondern auf Vorschläge – zum Beispiel zur "Savings und Investment Union" (SIU) – die bereits auf dem Tisch liegen und beschlossen und umgesetzt werden müssen. Neue Ideen skizziert die Präsidentin für die Restmittel aus dem 150-Milliarden-Euro-

Verteidigungsprogramm der EU (SAFE): Man könne sie in ein neues Kooperationsprogramm mit ukrainischen Rüstungsunternehmen überführen. Investoren würden dann Gelder, die Staaten wie Italien nicht verwenden wollen, obwohl sie zunächst Bedarf angemeldet hatten, für kreditfinanzierte gemeinsame Beschaffungsprojekte verwenden.

Von der Leyen beschreibt in ihrer Rede ausführlich die Bedrohungslage Europas – sie sei "immer weniger hybrid und immer weniger bloße Bedrohungen". Neben dem Krieg in der Ukraine sei Europas Frieden unter anderem auch durch Drohnenvorfälle wie denen in Litauen oder zuletzt am Flughafen Halle/Leipzig bedroht. Sie fordert daher die Schaffung eines EU-Sicherheitsrates und eines europäischen "Anti-hybrid Konzeptes". Diese sollten die EU und gleichgesinnte Länder wie das Vereinigte Königreich, Kanada, die Ukraine oder Norwegen zusammenbringen, um Bedrohungen zu erörtern und zu bewältigen. Dies würde Hand in Hand mit einem neuen "Notfall-Sicherheitsprotokoll" gehen. Die Ratsmitglieder könnten als Reaktion auf Bedrohungen, die noch nicht den Grad eines vollumfänglichen militärischen Angriffs erreichen, bestimmte Verfahren auslösen, mit den Worten der Kommissionspräsidentin ein "Mechanismus zur Ergänzung von Artikel 4" des NATO-Vertrages.

Nach den getätigten höheren Ausgaben für und Investitionen in die Verteidigung müsse die EU, so von der Leyen, den nächsten Schritt gehen. Sie betont die Bedeutung wichtiger "strategischer Ermöglicher" wie Luft- und Raketenabwehr, strategische (Luft-) Transportmöglichkeiten, Luftbetankung sowie den Welt- und Cyberraum. In Abstimmung mit der NATO soll ein europäisches Instrument für diese "strategic Enabler" entstehen.

Beschäftigungspolitik

Kommissionspräsidentin von der Leyen kündigt an, dass die Kommission noch vor Jahresende einen Quality Jobs Act vorlegen werde. Der Vorschlag soll vor dem Hintergrund der KI-Transformation sicherstellen, dass Qualifizierung, Beschäftigungsfähigkeit und die Qualität von Arbeitsplätzen gestärkt werden. Die Rede bekräftigt die Unterstützung der Kommission für die Ziele gleicher Behandlung, gleicher Chancen und gleicher Bezahlung von Frauen und Männern.

Mittelstand

Unternehmertum stärken: Mehr Gründungen und erfolgreiche Nachfolgen für einen starken Mittelstand

Die Zukunft des Mittelstands hängt entscheidend davon ab, ob ausreichend Menschen den Schritt in die Selbstständigkeit wagen und ob bestehende Unternehmen erfolgreich an die nächste Generation übergeben werden können. Aktuelle Zahlen aus den Industrie- und Handelskammern zeigen, dass sowohl bei Unternehmensgründungen als auch bei Unternehmensnachfolgen erheblicher Handlungsbedarf besteht.

Gründungsinteresse steigt, Motive geben Anlass zur Sorge

Die IHKs führten im Jahr 2025 rund 171.000 Einstiegsgespräche und Gründungsberatungen durch – ein Plus binnen Jahresfrist von 14 Prozent. Gleichzeitig zeigt sich jedoch eine bedenkliche Entwicklung: 36 Prozent der Gründungsinteressierten wollen vor allem deshalb gründen, weil ihnen attraktive Erwerbsalternativen fehlen. Dieser Wert liegt so hoch wie seit elf Jahren nicht mehr ([DIHK-Report Unternehmensgründung](#)).

Die Zahlen verdeutlichen, dass Gründungen nicht nur aus Innovations- und Wachstumsmotiven erfolgen, sondern zunehmend auch als Alternative zu fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten gesehen werden. Für den Wirtschaftsstandort Deutschland bleibt es daher eine zentrale Aufgabe, die Rahmenbedingungen für unternehmerisches Handeln nachhaltig zu verbessern.

Unternehmensnachfolge wird zur wachsenden Herausforderung

Auch bei der Unternehmensnachfolge steigt der Handlungsdruck weiter. Nach Auswertungen der IHKs standen im vergangenen Jahr rund 5.600 übergabebereiten Unternehmen kein geeigneter Nachfolgeinteressent gegenüber. Dieser Wert erreicht einen historischen Höchststand ([DIHK-Report Unternehmensnachfolge](#)).

Die fehlende Nachfolge betrifft häufig auch wirtschaftlich gesunde Betriebe. Gelingt die Übergabe nicht, drohen Unternehmensschließungen, der Verlust von Arbeitsplätzen und der Wegfall wertvoller unternehmerischer Erfahrung. Unternehmensnachfolge entwickelt sich damit zunehmend zu einer der zentralen wirtschaftspolitischen Herausforderungen.

Hinzu kommt, dass die Zahl der Unternehmensinsolvenzen zuletzt den höchsten Stand eines ersten Halbjahres seit 13 Jahren erreicht hat. Dies verschärft die Herausforderungen für die Stabilität und Erneuerungsfähigkeit des Mittelstands zusätzlich ([DIHK zu den Unternehmensinsolvenzen](#)).

Politische Debatten müssen Unternehmertum stärken

Vor diesem Hintergrund sollten aktuelle wirtschafts- und steuerpolitische Diskussionen daran gemessen werden, ob sie Unternehmertum attraktiver machen oder zusätzliche Belastungen schaffen. Drei aktuelle Handlungsfelder machen dies ganz deutlich:

Bürokratieabbau voranbringen

Drei Viertel aller Gründenden sehen Bürokratie als größtes Hemmnis auf dem Weg in die Selbstständigkeit. Gleichzeitig verursacht Bürokratie nach aktuellen Schätzungen inzwischen jährlich rund 146 Milliarden Euro wirtschaftliche Kosten.

Die Politik hat den Handlungsbedarf erkannt. Nun kommt es darauf an, dass Unternehmensgründungen tatsächlich schneller, digitaler und unkomplizierter möglich werden. Gerade bei Genehmigungen, Meldepflichten und Verwaltungsverfahren bestehen weiterhin erhebliche Vereinfachungspotenziale.

Ein wichtiger Ansatz ist die angekündigte Beweislastumkehr. Künftig sollte nicht mehr das Unternehmen begründen müssen, warum eine Pflicht entfallen kann, sondern der Staat, warum sie überhaupt notwendig ist. Das wäre ein echter Paradigmenwechsel hin zu mehr Vertrauen und weniger Misstrauen gegenüber Unternehmerinnen und

Unternehmern. Entscheidend wird sein, dass daraus spürbare Entlastungen im betrieblichen Alltag entstehen.

Belastungen durch die Einkommensteuer im Blick behalten

Rund 70 Prozent aller Unternehmen in Deutschland sind Einzelunternehmen oder Personengesellschaften und unterliegen damit grundsätzlich der Einkommensteuer. Änderungen am Einkommensteuertarif wirken sich deshalb unmittelbar auf viele Selbstständige und Familienunternehmen aus.

Für diese Unternehmen ist die steuerliche Belastung eng mit ihrer Fähigkeit verknüpft, Investitionen zu finanzieren, Innovationen voranzutreiben und Arbeitsplätze zu schaffen. Gerade Unternehmensgründer und Unternehmensnachfolger finanzieren Investitionen häufig aus Gewinnen, die im Unternehmen verbleiben. Wer mehr Investitionen will, sollte diejenigen nicht stärker belasten, die investieren sollen.

Bedeutung der Erbschaftsteuer für Familienunternehmen

Auch die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur erbschaftsteuerlichen Behandlung von Betriebsvermögen wird von vielen Unternehmen aufmerksam verfolgt. Für Familienunternehmen steht dabei die Frage im Mittelpunkt, ob Unternehmensvermögen weiterhin generationenübergreifend erhalten und fortgeführt werden kann. Familienunternehmen machen nach Angaben des Instituts für Mittelstandsforschung Bonn rund 90 Prozent aller Unternehmen in Deutschland aus – allein schon diese Zahl verdeutlicht, dass weite Teile der deutschen Wirtschaft betroffen sind.

Die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen tragen dazu bei, die notwendige Liquidität im Unternehmen zu halten und diese für Investitionen, Wachstum und Beschäftigung einzusetzen, anstatt sie für Steuerzahlungen aufbringen zu müssen.

Fazit

Deutschland braucht mehr Gründerinnen und Gründer, mehr erfolgreiche Unternehmensnachfolgen und Rahmenbedingungen, die unternehmerischen Mut unterstützen. Die Zukunft des Mittelstands entscheidet sich nicht zuletzt daran, ob Unternehmertum attraktiv bleibt und neue unternehmerische Perspektiven entstehen können. Daran sollte die Wirtschaftspolitik ihr Handeln messen.

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Jens Gewinnus

Bemerkung:

Der [Newsletter](#) wurde erarbeitet durch die DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.